

**Anlage zu § 2 Abs. 1 Rechtsverordnung des Landratsamtes Rottweil
über Gebühren für öffentliche Leistungen
zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten
Erzeugnissen tierischen Ursprungs vom 28.12.2007,
geändert durch Verordnung vom 13.07.2015**

1.	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung	
1.1	Betriebe mit mehr als 150 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt bei Stundenvergütung	
	Gebühr für die Trichinenuntersuchung, die Rückstandsuntersuchung ist enthalten.	Gebühr je Tier
1.1.1	Rind	20,72 €
1.1.2	Kalb	12,99 €
1.1.3	Schwein/Ferkel	5,74 €
1.2	Betriebe mit bis zu 150 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt mit Trichinenuntersuchung	
	Die Gebühr für die Trichinenuntersuchung und Rückstandsuntersuchung ist enthalten.	Gebühr je Tier
1.2.1	Einhufer	37,90 €
1.2.2	Rind/Kalb	20,00 €
1.2.3	Schwein/Ferkel	14,00 €
1.2.4	Schaf/Ziege	8,50 €
1.3	Betriebe mit bis zu 150 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt ohne Trichinenuntersuchung	
	Die Gebühr für die Rückstandsuntersuchung ist enthalten	Gebühr je Tier
1.3.1	Schwein/Ferkel	9,73 €
1.4	Hausschlachtungen	
	Die Gebühr für Trichinenuntersuchung und Rückstandsuntersuchung sind enthalten; die Gebühr für die bakteriologische Untersuchung wird gesondert berechnet.	Gebühr je Tier
1.4.1	Einhufer	40,40 €
1.4.2	Rind/Kalb	22,50 €
1.4.3	Schwein/Ferkel	16,50 €
1.4.4	Schaf/Ziege	11,00 €
1.4.5	Erfolgt bei Untersuchungen nach Ziffer 1.4.1 bis 1.4.4 keine Lebenduntersuchung ermäßigt sich die Gebühr um 20 %	
1.4.6	Bakteriologische Untersuchungen	48,00 € zzgl. Transportkosten
2.	Trichinenuntersuchungen	
2.1	Hausschwein/Ferkel	4,28 €
2.2	Pferd, Wildschwein, Dachs	10,00 €
2.2	Untersuchung auf besonderes Verlangen außerhalb der Dienstzeit (gesonderter Ansatz nach der Digestionsmethode)	Je Ansatz 23,00 €
3.	Untersuchungen bei Kaninchen, Haar- und Federwild	
3.1.	Gesundheitsüberwachung bei Farmwild	Gebühr je angefangene Viertelstunde 13,00 €

3.2	Fleischuntersuchung	
3.2.1	Anlässlich Schlachtung in Betrieben mit bis zu 150 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt	10,00 €
3.2.2	Anlässlich Hausschlachtung	12,80 €
4.	Untersuchungen bei Wildschweinen	
	Fleischuntersuchung mit Trichinenuntersuchung	16,50 €
5.	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb	
	Schlachtgeflügel aller Kategorien	Gebühr je angefangene Viertelstunde 13,00 €
6.	Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchung im Schlachtbetrieb	
	Schlachtgeflügel aller Kategorien	Gebühr je angefangene Viertelstunde 13,00 €
7.	Hygieneüberwachung	
7.1	Zerlegebetrieb: Es werden die für die vorgeschriebene notwendige amtliche Überwachung tatsächlich anfallenden Kosten berechnet (basierend auf der Risikobeurteilung)	Mindestgebühr je Tonne angeliefertes Fleisch 2,00 €
8.	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	
		Gebühr je angefangene Viertelstunde 15,00 €
9	BSE-Untersuchung	
	Es werden die für die amtliche BSE-Untersuchung tatsächlich anfallenden Kosten berechnet (Probenahme einschl. der damit zusammenhängenden Tätigkeiten, Auslagen für die Laborleistung)	
10.	Amtliche Bescheinigungen	Gebühr je angefangene Viertelstunde 13,00 €
11.	Sonstige Untersuchungen und Kontrollen	Gebühr je angefangene Viertelstunde 13,00 €
12.	Für sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.	